



Basel, 17. Januar 2014

## **Merkblatt**

### Weihnachtsdekorationen im öffentlichen Raum

#### **1. Geltungsbereich**

Unter Weihnachtsdekorationen fallen alle Objekte, die in der Weihnachtszeit die Allmend beanspruchen zwecks Schmückung der Stadt; Insbesondere sind damit gemeint: Fassadendekorationen, Weihnachtsbäume, Beleuchtungseinrichtungen.

#### **2. Allgemeine Auflagen**

Die maximale Zeitdauer der Allmendnutzung durch Weihnachtsdekorationen (inkl. Auf- resp. Abbau) ist **vom 15. November bis 15. Januar**. Nach Beendigung der Benützung sind die Einrichtungen umgehend zu entfernen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Allmendgebühren werden keine erhoben.

Weihnachtsdekorationen dürfen nicht mit Reklame versehen sein oder selber einen direkten Werbezweck haben.

Die Fassadendekorationen sind wind- und sturmsicher an Liegenschaften zu befestigen. Das Einverständnis des jeweiligen Liegenschaftseigentümers ist selbständig einzuholen. Sollten Kandelaber oder Stehleuchten der öffentlichen Beleuchtung (IWB) oder Fahrleitungsmasten der BVB zur Montage benützt werden, ist deren Einverständnis erforderlich.

Elektrische Beleuchtungen müssen durch einen konzessionierten Elektroinstallateur vorgenommen werden und den Hausinstallationsvorschriften des SEV entsprechen.

Weihnachtsdekorationen dürfen die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch blenden. Sie dürfen keine Signalfarben (rot, grün, gelb) aufweisen. Fussgänger- und Fahrverkehr dürfen durch Dekorationen nicht behindert werden. Bei Ästen/Dekorationen, die in den öffentlichen Raum hinausragen, ist ein Durchgang mit einer Mindesthöhe von 2.50m (Trottoir) und von 4.50m (Fahrbahn) einzuhalten.

#### Montage/Demontage

Befahren der Innenstadt: Der Güterumschlag hat innerhalb der Güterumschlagszeiten (Montag bis Freitag 06.00 - 11.00 Uhr / Samstag 06.00 - 09.00 Uhr) zu erfolgen. Falls der Güterumschlag in ausserordentlichen und begründeten Fällen, nicht während den Güterumschlagszeiten durchgeführt werden kann, ist für das Befahren der Innenstadt bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Clarastrasse 38, 4005 Basel Tel. 061 267 82 00 zusätzlich eine Innenstadt - Bewilligung zu beantragen. Fahrzeuge dürfen trotz Innerstadtbewilligung nicht innerhalb der Fussgängerzone parkiert werden.

Für den nächtlichen Einsatz von Arbeitsmaschinen ist bei der Verkehrspolizei eine Nachtfahrbewilligung für schwere Motorwagen sowie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Nachtarbeitsbewilligung einzuholen.

Während der Arbeiten darf der Fussgänger- wie Fahrverkehr nicht behindert werden. Zu diesen Zeiten sind für einen reibungslosen Verkehrsablauf und zur Sicherung der Fussgänger Aufsichtspersonen zu stellen.

### 3. Besondere Auflagen

#### 3.1 Bewilligungsfreie Nutzung

Bewilligungsfrei sind sämtliche Fassadendekorationen und direkt an den Fassaden befestigte Weihnachtsbäume (nicht in Bodenhülsen).

##### Haftung

Wer Weihnachtsdekorationen anbringt, die den öffentlichen Raum beanspruchen, haftet im Schadensfall vollumfänglich.

#### 3.2 Meldepflichtige Nutzung

Meldepflichtig sind:

- Weihnachtsbeleuchtungen mittels Überspannung einer Strasse
- Weihnachtsbäume in baubewilligten bestehenden Bodenhülsen
- Weihnachtsdekorationen an öff. Beleuchtungseinrichtungen (wie. z.B. Kandelaber etc.)

Die strassenüberspannenden Weihnachtsdekorationen müssen unterkant mind. 4.50m über dem höchsten Punkt der Fahrbahn angebracht werden.

Für die Montage der Installationen (Strassensperrung, Aufheben von Parkflächen etc.) ist vorgängig die Kantonspolizei, Dienst für Verkehrssicherheit zu kontaktieren.

#### 3.3 Bewilligungspflichtige Nutzung

Zur Erstellung von Bodenhülsen für die Verankerung von Weihnachtsbäumen ist bei der Allmendverwaltung ein ordentliches Baugesuch einzureichen.

### 4. Kontakte

- Meldepflichtige oder bewilligungspflichtige Allmendnutzungen sind mittels Formular an das Tiefbauamt, **Allmendverwaltung**, Münsterplatz 11, 4001 Basel, [www.allmend.bs.ch](http://www.allmend.bs.ch) zu richten. Bei Fragen erreichen Sie uns unter Tel. 061 267 93 57.
- Kantonspolizei, **Motorfahrzeugkontrolle**, Clarastrasse 38, 4005 Basel, Tel. 061 267 82 00
- Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, **Dienst für Verkehrssicherheit/Ressort Baustellen** 061 267 56 58
- Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, **Ressort Verkehrspolizei Intervention**, Kontrollen 061 699 13 18
- **Amt für Wirtschaft und Arbeit**, Utengasse 36, 4005 Basel, Tel. 061 267 88 20